

Aktenzeichen:

42.2-641.81-Nr. 116/2018

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (hier Kläranlage Scheßlitz) durch die Stadt Scheßlitz, Landkreis Bamberg**

### **Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

#### 1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt im vorliegenden Fall mangels Antrag des Vorhabenträgers nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG von Amts wegen. Zuständig ist das Landratsamt Bamberg als diejenige Behörde, die auch das Verfahren über die Zulassung des Vorhabens durchführt und die Zulassungsentscheidung trifft.

#### 2. Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung bei Neuerteilung

Die beantragte gehobene Erlaubnis zur Abwassereinleitung ist rechtlich gesehen eine Neuerteilung, da nach dem Gesetz (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG) nicht nur für die „Errichtung“ sondern auch für den „Betrieb“ einer Abwasserbehandlungsanlage in der hier erreichten Größenordnung (10.000 EW<sub>60</sub>  $\pm$  600 kg/d BSB<sub>5</sub>) eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist (vgl. VG Ansbach (18. Kammer), Urteil vom 28.07.2011 - AN 18 K 11.00777; Urteil EuGH vom 29.01.2004, C-127/02).

#### 3. Grundlagen und Konzept der allgemeinen Vorprüfung

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger im Erläuterungsbericht zum beantragten Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemachten Angaben. Diese entsprachen den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG und waren für eine Beurteilung ausreichend. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Rahmen des durchgeführten Screenings wurden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben wurden folgende Fachbehörden beteiligt, die sich mit entsprechender Stellungnahme äußerten:

- Wasserwirtschaftsamt Kronach mit Schreiben vom 16. April 2022,
- FB 13 - Abfallrecht mit Schreiben vom **13. Oktober 2022**,
- FB 42.1 - Umweltschutz mit Schreiben vom **11. Oktober 2022**,
- Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Oberfanken mit Schreiben vom **21. Oktober 2022**.
- FB 42.1 - Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom **4. Juli 2023**,

#### 4. Screening

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

##### 4.1 Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG

###### 4.1.1 Größe des Vorhabens

- Tagesfracht BSB5 (roh): 600 kg/d
- Abwasseranfall: 936 m<sup>3</sup> in 2 Stunden

###### 4.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

- Es erfolgt eine direkte Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter Leitenbach.

###### 4.1.3 Abfallerzeugung

- Es wird Abfall in Form von Rechengut, Sand und Klärschlamm erzeugt.

###### 4.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

- Die Reduzierung der ursprünglichen Schmutzfracht im Abwasser liegt bei um mehr als 90 Prozent.

###### 4.1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

- Die Vorschriften gemäß Arbeitsstättenrichtlinie werden eingehalten.

##### 4.2 Merkmale des Standortes nach Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG

###### 4.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

- Die Stadtteilkläranlage am Standort Giech wird bereits langjährig betrieben. Der Neubau erfolgt auf dem vorhandenen Betriebsgelände und wird im Süden auf einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche erweitert.
- Der Neubau der Kläranlage wird mit einer Entfernung von ca. 300 m zur nächsten Wohnbebauung errichtet.
- Der an der vorhandenen Kläranlage liegende Radweg entlang des alten Bahndamms bleibt von dem Neubau der Kläranlage - abgesehen von den reinen Bautätigkeiten - unberührt und als Erholungsraum erhalten.

###### 4.2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Vorfluter Leitenbach (Gewässer II. Ordnung)

###### 4.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

###### 4.2.3.1 *Natura - 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG*

Europarechtlich geschützte Gebiete sind weder innerhalb der Fläche der Kläranlage noch außerhalb vorhanden. Negative erhebliche, von der Kläranlage ausgehende Wechselwirkungen können ausgeschlossen werden.

4.2.3.2 *Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 4.2.3.1 erfasst:*

Schutzgebiete gem. § 23 BNatSchG sind im Geltungsbereich oder dessen näherem Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

4.2.3.3 *Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 34 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 4.2.3.1 erfasst:*

Schutzgebiete gem. § 24 BNatSchG sind im Geltungsbereich oder dessen näherem Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

4.2.3.4 *Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und § 26 BNatSchG:*

Schutzgebiete gem. § 25 BNatSchG sind im Geltungsbereich oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

4.2.3.5 *Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG:*

Naturdenkmäler sind im Bereich der Kläranlage oder dessen näherem Umfeld nicht ausgewiesen/vorhanden und somit nicht betroffen.

4.2.3.6 *Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG*

Geschützte Landschaftsteile sind im geplanten Erweiterungsbereich oder in dessen näherem Umfeld nicht ausgewiesen.

4.2.3.7 *Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG*

Die Biotopflächennummer lautet: 6031-0045-001.

Der Hauptbiotoptyp ist das „Gewässer-Begleitgehölze“, linear (90 %).

Die weiteren Biototypen, welche betroffen sind lauten „Unterwasser- und Schwimmblattvegetation (2 %)“ und „Verladungsröhricht (2 %)“.

Die Stadtteilkläranlage am Standort Giech wird bereits landjährig betrieben. Bisher sind keine negativen Auswirkungen bekannt geworden.

Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage wird durch den Neubau in der Reinigungsleistung verbessert.

4.2.3.8 *Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG*

Die bestehende Kläranlage liegt weder innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes, eines Heilquellenschutzgebietes, eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes, einer Hochwassergefahrenfläche HQhäufig, einer Hochwassergefahrenfläche HQextrem, einer Hochwassergefahrenfläche HQ100, eines geschützten Gebietes HQ100, eines vorläufig gesicherten, zur Hochwasserentlastung und Hochwasserrückhaltung beanspruchten Gebietes noch innerhalb der Risikokulisse 2011 bzw. 2018.

4.2.3.9 *Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Nicht bekannt/nicht zutreffend

4.2.3.10 *Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG*

Die Kläranlage am Standort Giech liegt weder in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, noch befinden sich dort Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Somit ist in diesem Punkt von keiner Betroffenheit auszugehen.

4.2.3.11 *In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind*

Bodendenkmäler sind auf dem Grundstück Fl.-Nr. 541 (Gmkg. Straßgiech) nicht ausgewiesen auch nicht in seinem näheren Umfeld, so dass die Erweiterungsflächen auch nicht als Verdachts-/Vermutungsflächen einzustufen sind.

4.3 Merkmale möglicher Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummer 4.3.1 und 4.3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

4.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen betroffen sind,

- Die Stadtteilkläranlage am Standort Giech wird bereits langjährig betrieben und ist technisch und wirtschaftlich verbraucht. Die bestehende Tropfkörperanlage sowie die offenen Schlamm-trockenbeete führen in Abhängigkeit von der Windrichtung zu Geruchsbelästigungen in den angrenzenden Ortsteilen Wiesengiech und Straßgiech.
- Die biologische Reinigungsstufe der bestehenden Kläranlage am Standort Scheßlitz hat aktuell einen Abstand von weniger als 220 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung.
- Durch den Neubau der Kläranlage am Standort Giech erfolgt eine Verbesserung für das gesamte Stadtgebiet.
- Die geplante Belebungs- und Nachklärbecken der neuen Kläranlage am Standort Giech haben einen Abstand von mehr als 300 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung.
- Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage wird durch den Neubau in der Reinigungsleistung sowie bei den wahrnehmbaren Geruchsemissionen verbessert.

4.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

- Die Stadtteilkläranlage am Standort Giech wird bereits langjährig betrieben. Die veraltete Technik der biologischen Reinigungsstufe hat nach den Anmerkungen der Anwohner wiederholt zu Geruchsbelästigungen geführt.
- Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage wird durch den Neubau in der Reinigungsleistung sowie bei den wahrnehmbaren Geruchsemissionen verbessert.

4.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

- Die vorhandene Kläranlage Giech ist mit einem Tropfkörper ausgeführt. Hierbei wird das Abwasser über einen Drehsprenger in Tropfen gleichmäßig auf der Oberfläche verteilt.
- Das bestehende Verfahren führt konstruktionsbedingt zur Bildung von Aerosolen. Die bestehende Kläranlage in Scheßlitz wird aktuell mit dem gleichen Verfahren betrieben.
- Bei der neu geplanten Anlage in Giech wird das Abwasser künftig unter dem Wasserspiegel (kein Kontakt mit der Umgebungsluft) in das Belebungsbecken eingeleitet.
- Die Stadtteilkläranlage am Standort Giech wird bereits langjährig betrieben. Die veraltete Technik der Reinigungsstufe hat nach den Anmerkungen der Anwohner wiederholt zu Geruchsbelästigungen geführt.
- Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage wird durch den Neubau in der Reinigungsleistung sowie bei den wahrnehmbaren Geruchsemissionen verbessert.
- Die Ausbaugröße der bestehenden Kläranlage Giech beträgt 2.500 EW. Die Ausbaugröße der bestehenden Kläranlage Scheßlitz beträgt 10.000 EW. Bei Zusammenführung der beiden An-

lagen ist unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Belastungen eine Ausbaugröße der neuen Kläranlage von 10.000 EW ausreichend. Die Summe der Ausbaugrößen der beiden Ortskläranlagen wird mit dem Neubau reduziert.

- Das eingeleitete Abwasser in den Leitenbach erfüllt die Anforderungen an die Reinigungsleistung (Einhaltung der geforderten Ablaufwerte gemäß Bescheid). Es erfolgt eine Reduzierung der ursprünglichen Schmutzfracht im Abwasser um mehr als 90 Prozent.

#### 4.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

- Die Stadtteilkläranlage am Standort Giech wird bereits langjährig betrieben. Die veraltete Technik der biologischen Reinigungsstufe hat nach den Anmerkungen der Anwohner wiederholt zu Geruchsbelästigungen geführt.
- Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage wird durch den Neubau in der Reinigungsleistung sowie bei den wahrnehmbaren Geruchsemissionen verbessert.

#### 4.3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

- Die Stadtteilkläranlage am Standort Giech wird bereits langjährig betrieben. Die veraltete Technik der biologischen Reinigungsstufe hat nach den Anmerkungen der Anwohner wiederholt zu Geruchsproblemen geführt.
- Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage wird durch den Neubau in der Reinigungsleistung sowie bei den wahrnehmbaren Geruchsemissionen verbessert.

## 5. Abschließende Gesamteinschätzung

Die Stadtteilkläranlage am Standort Giech wird bereits langjährig betrieben und ist technisch und wirtschaftlich verbraucht. Die veraltete Technik der biologischen Reinigungsstufe hat nach den Anmerkungen der Anwohner wiederholt zu Geruchsbelästigungen geführt. Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage wird durch den Neubau in der Reinigungsleistung sowie bei den wahrnehmbaren Geruchsemissionen durch weitgehend geklappte Prozesse verbessert. Der Neubau der Kläranlage erfolgt am vorhandenen Standort. Das im Überschwemmungsgebiet liegende Gelände wird über die Hochwasserkote HQ 100 angehoben.

Die neue Anlage wird in einer Entfernung von ca. 300m zu angrenzenden Wohnbebauung errichtet. Die Summe der Ausbaugröße der bestehenden Kläranlagen in Giech und Scheßlitz wird durch den Zusammenschluss mit dem Neubau der Kläranlage um 2.500 EW auf 10.000 EW reduziert (Verbesserung). Das eingeleitete Wasser in den Leitenbach erfüllt die Anforderungen an die Reinigungsleistung (Einhaltung der geforderten Ablaufwerte gemäß Bescheid). Es erfolgt eine Reduzierung der ursprünglichen Schmutzfracht im Abwasser um mehr als 90 Prozent. Es treten keine nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur- und Sachgüter ein. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 10. Juli 2023  
Landratsamt Bamberg  
Fachbereich 42.2 Wasserrecht



Birger  
Reg.-Oberinspektorin